



Der Präsident

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung IV/1

Schwarzenbergplatz 1
A - 1015 Wien

Ergeht per E-Mail an: post@IV1.bmwa.gv.at

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 9. Mai 2008, GZ 79-1/08

**EIWOG-Novelle 2008, Neuerlassung des § 25 Abs.6 Z 2 EIWOG - Stellungnahme
Ihre GZ BMWA-551.100/0011-IV/1/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Bundeskammer) erlaubt sich, zur EIWOG – Novelle 2008, Neuerlassung des § 25 Abs. 6 Z 2 EIWOG folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 45a Abs. 6

Die Bundeskammer ersucht um folgende Formulierung des § 45a Abs. 6:

„Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem **Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes, insbesondere für Elektrotechnik**, geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.“

und begründet dies wie folgt:

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige verfügen über keine Befugnis aufgrund des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG). Das SDG regelt vielmehr die Vorwegnahme der Beeidigung in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Sachverständiger vor dem Gericht.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Die Bundeskammer ersucht daher, wie dies bei den Wirtschaftsprüfern bereits erfolgt ist, um Aufnahme der Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes, insbesondere für Elektrotechnik, in § 45a Abs. 6 aufgrund deren Berufsbefugnis nach dem Ziviltechniker gesetz 1993 (ZTG).

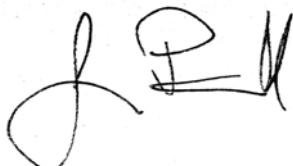
Gemäß § 4 Abs. 1 ZTG sind „Ziviltechniker auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden, mediativen und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen, berechtigt“.

Darüber hinaus sind Ziviltechniker gemäß § 4 Abs. 3 ZTG „mit öffentlichem Glauben versehene Personen gemäß § 292 der Zivilprozeßordnung, RGBI. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung. Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären. Von solchen Urkunden können im Falle ihrer elektronischen Errichtung auch Ausfertigungen auf Papier, im Falle ihrer Errichtung auf Papier auch elektronische Ausfertigungen hergestellt werden“.

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes, insbesondere für Elektrotechnik, sind in ihrer Funktion als öffentliche Urkundspersonen, aufgrund ihrer Ausbildung (Studium, Praxis, ZT-Prüfung), der ihnen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verliehenen Befugnis und aufgrund ihrer Unabhängigkeit besonders geeignet, als unabhängige Prüforgane im Sinne des § 45a Abs. 6 zu fungieren, da sie jedenfalls über die notwendige Sach- und Fachkenntnis zur Prüfung der Dokumentation gemäß § 45a Abs. 6 verfügen.

Die Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht aus den dargelegten Gründen um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident